

---

# Strafrecht I

**Dorothe Lognowicz**

---

# Körperverletzung (Art. 122-126)

---

# Allgemeines zu Art. 122-126

- Schutzobjekt
  - Mensch (Körper und Gesundheit)
- Grundtatbestand ist Art. 123 Ziff. 1 StGB
- Selbstverletzung straflos
- Einwilligung möglich

# Allgemeines zu Art. 122-126

## Subjektiver Tatbestand

**Erfolg**

	Vorsätzlich	Fahrlässig
Schwere bleibende Schäden	Schwere Körperverletzung Art. 122	Schwere fahrlässige Körperverletzung Art. 125 Abs. 1
Schädigung, aber keine schweren bleibenden Schäden	Einfache Körperverletzung Art. 123	Einfache fahrlässige Körperverletzung Art. 125 Abs. 1
Keine Schädigung, aber gewisse Intensität	Tätlichkeit Art. 126	<i>Straflos</i>
Geringe Intensität	<i>Straflos</i>	<i>Straflos</i>

---

# Schwere Körperverletzung (Art. 122)

- Tathandlungen (Übersicht):
  - Lebensgefährliche Verletzung (Abs. 1)
  - Verstümmelung oder Unbrauchbarmachen eines Körperteils, wichtigen Organs oder Gliedes (Abs. 2)
  - Bleibende Nachteile (Abs. 2)
  - Entstellung des Gesichts (Abs. 2)
  - Andere schwere Schädigung von Körper oder Gesundheit (Abs. 3)

---

# Schwere Körperverletzung (Art. 122)

- Lebensgefährliche Verletzung (Abs. 1)
  - Möglichkeit des Todes sehr wahrscheinlich
    - ➔ Kausalzusammenhang
    - ➔ Dauer spielt keine Rolle

---

# Schwere Körperverletzung (Art. 122)

- Verstümmelung oder Unbrauchbarmachen von (Abs. 2, 1. Teilsatz):
  - Körperteilen
  - Wichtigen Organen
    - Lebenswichtige Funktion
    - In der Grundfunktion dauernd und erheblich gestört
  - Gliedern
    - ➔ Schwere Beeinträchtigung

---

# BGE 129 IV 1: Sexsklave

Als regelmässiger Kunde suchte X. D auf, welche in Freiburg einen Salon für sadomasochistische Praktiken betreibt und dabei als Domina auftritt. X. wurde dabei der Piercing-Ring an seinem Penis mit einer Kette verbunden und am anderen Ende des Bettes befestigt. Als D. ihn aufforderte aufzustehen, erhob sich X. und riss sich dabei den Ring aus seinem Penis. X. musste mehrere operative Eingriffe vornehmen. Sein Harnstrahl ist seither gefächert und zweigeteilt. Sonst sind keine bleibenden Schäden verblieben.

---

# Schwere Körperverletzung (Art. 122)

- Bleibende Nachteile (Abs. 2, 2. Teilsatz):
  - Arbeitsunfähigkeit
  - Gebrechlichkeit
  - Geisteskrankheit

---

# Schwere Körperverletzung (Art. 122)

- Gesichtsentstellung (Abs. 2, 3. Teilsatz):
  - Arge Schädigung
  - Bleibender Schaden

---

# Schwere Körperverletzung (Art. 122)

- Andere schwere Schädigung (Abs. 3):
  - „Andere“: Vergleichbar schwere Folgen
    - Lange schwere Krankheit
    - Mehrmonatige Bettlägrigkeit
    - Mehrere Operationen
    - Ausserordentlich langer Heilungsprozess
    - Sehr lange Arbeitsunfähigkeit

---

# Schwere Körperverletzung (Art. 122)

- Subjektiver Tatbestand:
  - Vorsatz
    - Vorsatz muss sich auf Handlung und Schwere des Erfolges beziehen
  - Eventualvorsatz genügt

---

# Schwere Körperverletzung (Art. 122)

- **Strafmass:**
  - Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen

---

# Schwere Körperverletzung (Art. 122)

- Konkurrenzen:
  - Zu vorsätzlichen Tötungsdelikten: unechte Konkurrenz
  - Zu versuchten Tötungsdelikten: unechte Konkurrenz (Bger; z.T. umstritten)
  - Zu fahrlässigen Tötungsdelikten: echte Konkurrenz

---

# Einfache Körperverletzung (Art. 123)

- Lex generalis zu Art. 122, 125 und 126 StGB
- Antrags- bzw. Officialdelikt

---

# Einfache Körperverletzung (Art. 123)

## Übersicht

- Grundtatbestand (Ziff. 1 Abs. 1)
- Privilegierte Form: Leichte Fälle (Ziff. 1 Abs. 2)
- Qualifizierte Form: Qualifizierte Fälle (Ziff. 2)

---

# Einfache Körperverletzung (Art. 123)

## Grundtatbestand (Ziff. 1 Abs. 1)

- Objektiver Tatbestand: Wer in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt
  - „in anderer Weise“: keine schweren Folgen gemäss Art. 122 StGB
  - Zufügen äusserer oder innerer Verletzungen und Schädigungen
  - Nicht bloss vorübergehende harmlose Störung des Wohlbefindens

---

# Einfache Körperverletzung (Art. 123)

## Privilegierte Fälle (Ziff. 1 Abs. 2)

- Objektiver Tatbestand: In leichten Fällen
  - Leichte Fälle: Angriffe in der untersten „Bandbreite“ des Grundtatbestandes (BGE 103 IV 69)
  - Abgrenzung zur Tötlichkeit
  - Strafregistereintrag und Versuch

---

# Einfache Körperverletzung (Art. 123)

## Qualifizierte Fälle (Ziff. 2)

- Objektiver Tatbestand:
  - Gebrauchen gefährlicher Tatmittel  
(Ziff. 2 Abs. 2)
  - Begehung der Tat am wehrlosen Opfer  
(Ziff. 2, Abs. 3 – 6)

# Einfache Körperverletzung (Art. 123)

- Gebrauchen gefährlicher Tatmittel (Ziff. 2 Abs. 2)
  - Gift: Chemischer Stoff, der dem Körper schadet
  - Waffe: Gegenstände, die für Angriffe und zur Verteidigung bestimmt sind
  - Andere gefährliche Gegenstände: Verwenden eines Gegenstandes so, dass ein hohes Risiko der Tötung oder schweren Körperverletzung entsteht
    - Gefährlichkeit gibt sich nicht schon aus der Beschaffenheit eines Gegenstandes
    - Konkrete Verwendungsart ist ausschlaggebend

---

## BGE 101 IV 286: „Bierrugeliglas“

Ein Gast in einer Dorfbeiz warf aus nur 4m Distanz ein „Bierrugeliglas“ gegen die Buffetdame, nachdem diese Polizeistunde bot und einen weiteren Ausschank verweigerte. Das Glas zerschellte nur ca. 20 cm vom Kopf der Buffetdame entfernt an der Wand.

# Einfache Körperverletzung (Art. 123)

- Begehung der Tat am (Ziff. 2 Abs. 3-6)
  - Am Wehrlosen, unter Obhut oder Sorge Stehenden: Wehrlosigkeit oder Abhängigkeit
  - Am Ehegatten: Während Ehe & 1 Jahr nach Scheidung
  - Am eingetragenen Partner: Während der eingetragenen Partnerschaft & 1 Jahr nach Trennung
  - Am Lebenspartner: Auf unbestimmte Zeit in gemeinsamem Haushalt lebende Sexualpartner

---

# Einfache Körperverletzung (Art. 123)

- Subjektiver Tatbestand:
  - Vorsatz
    - muss sich auch auf Qualifikationsmerkmale erstrecken
  - Eventualvorsatz genügt

---

# Einfache Körperverletzung (Art. 123)

- Strafmass:
  - Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe

---

# Einfache Körperverletzung (Art. 123)

- Konkurrenz:
  - Zu fahrlässiger schwerer Körperverletzung: echte Konkurrenz möglich
  - Schwangerschaftsabbruch ohne Einwilligung der Frau konsumiert Art. 123

---

# Tätlichkeiten (Art. 126)

- Übertretung
  - Versuch straflos
  - Gehilfenschaft straflos
- Fahrlässige Tötlichkeit straflos
- Grundtatbestand (Abs. 1): Antragsdelikt
- Qualifizierte Form (Abs. 2): Tätlichkeiten im häuslichen Bereich / Officialdelikt

# Tätlichkeiten (Art. 126)

## Grundtatbestand (Abs. 1)

- Geringfügiger und folgenloser Angriff
- Einwirkung auf den Körper mit bestimmter Intensität
- BGer: *„Wenn das allgemein übliche und gesellschaftlich geduldete Mass einer Einwirkung auf den Körper eines andern überschritten wird“* (BGE 117 IV 17; 119 IV 26)
- Keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit

---

# Tätlichkeiten (Art. 126)

## Qualifizierte Form der Tätlichkeit (Abs. 2)

- Begehung der Tat am:
  - Wehrlosen, unter Obhut oder Sorge Stehenden
  - Ehepartner
  - Eingetragenen Partner
  - Lebenspartner
- ➔ (vgl. Art. 123 Ziff. 2 Abs. 3 – 6)

---

# Tätlichkeiten (Art. 126)

- Subjektiver Tatbestand:
  - Vorsatz
    - Bezüglich der Tathandlung
    - Bezüglich des Tätlichkeitserfolg
  - Eventualvorsatz genügt

---

# Tätlichkeiten (Art. 126)

- Strafmass:
  - Busse

---

# Tätlichkeiten (Art. 126)

- Konkurrenzen:
  - Zur fahrlässigen Tötung (Art. 117) und fahrlässigen Körperverletzung (Art. 125): unechte Konkurrenz
  - Im Rahmen eines Ehrverletzungsdeliktes geht die tätliche Beschimpfung (Art. 177) vor

---

# Fahrlässige Körperverletzung (Art. 125)

- Fahrlässige einfache Körperverletzung  
(Art. 125 Abs. 1)  
→ Antragsdelikt
- Fahrlässige schwere Körperverletzung  
(Art. 125 Abs. 2)  
→ Offizialdelikt

---

# Fahrlässige Körperverletzung (Art. 125)

## Fahrlässige einfache Körperverletzung (Abs. 1)

- Objektiver Tatbestand:
  - Vgl. Art. 123 Ziff. 1 StGB
  - Schädigung, aber keine schweren Folgen

## Fahrlässige schwere Körperverletzung (Abs. 2)

- Objektiver Tatbestand:
  - Vgl. Art. 122 StGB
  - Schädigung mit schweren Folgen

---

# Fahrlässige Körperverletzung (Art. 125)

- Subjektiver Tatbestand:
  - Fahrlässigkeit
    - Pflichtwidrige Unvorsichtigkeit
    - Verletzung von Sorgfaltspflichten

---

# Fahrlässige Körperverletzung (Art. 125)

- Strafmass:
  - Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe

---

# Fahrlässige Körperverletzung (Art. 125)

- Konkurrenz:
  - Einfache KV wird angestrebt, Erfolg ist aber eine schwere KV:
    - ➔ Echte Konkurrenz zwischen Art. 123 Ziff. 1 und Art. 125 Abs. 2

# Repetition

## Subjektiver Tatbestand

**Erfolg**

	Vorsätzlich	Fahrlässig
Schwere bleibende Schäden	Schwere Körperverletzung Art. 122	Schwere fahrlässige Körperverletzung Art. 125 Abs. 1
Schädigung, aber keine schweren bleibenden Schäden	Einfache Körperverletzung Art. 123	Einfache fahrlässige Körperverletzung Art. 125 Abs. 1
Keine Schädigung, aber gewisse Intensität	Tätlichkeiten Art. 126	<i>Straflos</i>
Geringe Intensität	<i>Straflos</i>	<i>Straflos</i>

---

# Fälle zur Körperverletzung

---

# BGE 101 IV 396: Skifahrerin auf Abwegen

Eine Skifahrerin fährt aufgrund einer fehlenden Abschränkung über eine nahe der Skipiste liegende Kuppe und kommt nach einigen Metern zu Fall und stürzt. Beim Sturz zieht sie sich eine schwere Luxationsfraktur des ersten Lendenwirbels mit Verletzungen des Rückenmarks zu, was zu einer vollständigen und bleibenden Lähmung beider Beine führt.

---

## BGE 124 IV 258: Ärztlicher Heileingriff

Dr. med. X. führte an A. eine Operation an der dritten Zehe durch. Vor der Operation wurde darüber gesprochen, ob auch die zweite Zehe operativ verkürzt werden sollte. A. willigte dazu nicht ein.

Dr. med. X. hat schliesslich – trotz der fehlenden Einwilligung – die zweite Zehe doch operiert, weil er „von der medizinischen Notwendigkeit dieses Eingriffs immer überzeugt gewesen ist“.

---

# BGE 129 IV 216: Züchtigungsrecht

Y. lebte seit ihrer Scheidung mit ihrem neuen Lebenspartner X. und ihren zwei Kindern B. und C. Für Dummheiten, die B. oder C. begingen bestrafte X. diese regelmässig mit Schlägen auf den Kopf, ziehen an den Ohren und Fusstritten.